

A. Keine Durchführung der Gemeindewahlen vom 17. Mai 2020 und der im Juni stattfindenden Nachwahlen sowie Gemeindeabstimmungen

Fragen und Antworten

1. Ist die Stille Wahl trotz der Absage der Mai und Juni Termine möglich?

Grundsätzlich kann es nur in den Gemeinden zu Stillen Wahlen kommen, welche diese in den Gemeindeordnungen vorgesehen haben. Bei den Stillen Wahlen muss zwischen Proporz- und Majorzwahlen unterschieden werden, da jeweils andere Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge vorgesehen sind. Mit dem Regierungsbeschluss vom 20. März 2020 wurde die Durchführung von Urnengängen abgesagt.

Bezüglich Stille Wahlen gilt das Folgende:

- Die Frist für die Proporzwahlen endete am 16. März 2020. Dies bedeutet, dass sämtliche Wahlvorschläge bei den jeweiligen Gemeinden bereits eingegangen sind. Der Wahltag vom 17. Mai 2020 ist erst heute vom Regierungsrat als nicht durchführbar erklärt worden, weshalb die bereits eingegangenen Wahlvorschläge ihre Gültigkeit behalten, sofern eine Stille Wahl zustande kommt. Sollte die Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge ergeben, dass die Zahl der gültigen Vorgeschlagenen am 41. Tag vor dem eigentlichen Wahltag gleich gross ist, wie die Zahl der zu Wählenden, so kann der Erwerbsbehörde ein entsprechender Beschluss unterbreitet werden.
- Anders wird die Situation zu den Majorzwahlen beurteilt, da die Eingabefrist noch nicht abgelaufen ist (Frist: 30. März 2020). Aufgrund der am 20. März kommunizierten Absage des Urnengangs wäre nicht gewährleistet, dass alle potentiellen Wahlvorschläge eingereicht werden bzw. wurden. Eine Stille Wahl ist aufgrund des abgesagten Urnengangs folglich nicht möglich, da eine solche Wahl beschwerdeanfällig und mit Mängeln behaftet sein könnte.

2. Was passiert mit den bereits eingereichten Wahlvorschlägen? Gelten diese auch für eine Wahl zu einem späteren Zeitpunkt?

Wiederum ist zu differenzieren, ob es sich in der Gemeinde um Proporz- oder Majorzwahlen handelt resp. ob die Eingabefrist bereits abgelaufen ist oder nicht.

Die Wahlvorschläge für die Proporzwahlen, mit Eingabetermin 16. März 2020, behalten ihre Gültigkeit nur, sofern dadurch eine Stille Wahl (siehe Antwort 1) möglich wird. Ist dies nicht der Fall, und es muss zu einem späteren Zeitpunkt ein Urnengang stattfinden, wird eine neue Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge gesetzt.

Die Wahlvorschläge bei den Majorzwahlen, bei welchen die Frist noch bis zum 30. März gedauert hätte und deshalb auch keine Stille Wahl erfolgen konnte, haben ebenfalls keine Gültigkeit mehr und müssten zu einem späteren Zeitpunkt erneut eingereicht werden.

3. Wir gehen davon aus, dass in Bezug auf die ebenfalls auf den 17. Mai 2020 angesetzten diversen Schulratswahlen (Primarstufe, Sekundarstufe, Musikschule) diese ebenfalls aus den gleichen genannten Gründen nicht korrekt durchgeführt werden können. Was gilt hier in Bezug auf die Funktionsträger?

Wie in RRB Nr. 2020-399 ausgeführt, wird – wenn keine Erneuerungswahl rechtzeitig erfolgen kann – die Amtsperiode der diversen Schulräte oder weiterer Funktionsträger bis zur Durchführung von ordnungsgemässen Erneuerungswahlen, jedoch längstens bis 31. Dezember 2020, verlängert.

4. Verstehe ich es richtig, dass alle bisherigen Amtsträger bis längstens 31.12. im Amt bleiben? Und die neu gewählten ihr Amt nicht bis dahin antreten?

Nein, dies ist nicht korrekt. Nicht alle Amtsträger bleiben im Amt. Nicht betroffen sind sämtliche am 9. Februar 2020 gewählten Personen wie auch jene der Nachwahl vom 22. März 2020, auch Amtsträger, welche in Stiller Wahl (Proporz) gewählt wurden, können ihr Amt antreten.

Die Regelung gilt für Amtsträger, die nicht mit der Wahl vom 17. Mai 2020 erneuert werden konnten. Mit dieser Regelung soll die Kontinuität der Geschäfte sichergestellt werden, da gewisse Ämter aufgrund der nicht durchgeführten Wahl am 17. Mai 2020 sonst nicht mehr besetzt wären. Um eine Lücke zu vermeiden, wird die Amtsperiode, welche am 30. Juni oder 31. Juli 2020 geendet hätte, für noch nicht gewählte Behörden verlängert bis längstens am 31. Dezember 2020.

5. Werden die Wahltermine von der Landeskanzlei koordiniert oder macht jede Gemeinde was sie will?

Die Landeskanzlei wird möglichst zeitnah und sobald klar ist, wie sich die Ausbreitung des COVID-19 weiterentwickelt, eine Termin-Empfehlung für die Ansetzung der periodischen Neuwahlen der Gemeinden abgeben (§ 1 Abs. 3 der Verordnung zum GpR; SGS 120.11).

6. Selbst konstituieren? Das verstehe ich jetzt nicht, ich dachte die Amtsträger sollen in ihrem Amt bleiben.

Die Gemeinderäte wurden bereits für die kommende Amtsperiode gewählt und treten ihr Amt per 1. Juli 2020 an. Da noch kein Präsidium gewählt werden konnte, muss der Gemeinderat festlegen, wie er die Geschäfte während dieser Interimsperiode führen möchte. Es sind hier verschiedene Konstellationen denkbar: z. B. ein Co-Präsidium, die Leitung durch das Vizepräsidium oder Wahl eines Interimpräsidiums (bspw. falls in einer Gemeinde betreffend Präsidiumswahl ein Stille Wahl absehbar war).

B. Terminempfehlungen der LKA vom 07.04.2020 für die Neuansetzung der Gemeindevahlen 2020

Antworten und Fragen

7. Können die bereits vorhandenen Wahlvorschläge für die neu anzusetzenden Wahlen erneut genutzt werden?

Bereits eingereichte Wahlvorschläge können von den Gemeinden an die einzelnen Personen /Parteien auf Verlangen zurückgegeben werden. Der Wahlvorschlagsverantwortliche hat zu prüfen und zu bestätigen, dass die Unterschriften noch dem tatsächlichen Willen der Unterschriebenen entsprechen. Selbstverständlich können die notwendigen Unterschriften auch neu gesammelt werden. Sodann ist der Wahlvorschlag erneut auf der Gemeinde einzureichen und wird von dieser auf Ihre Gültigkeit hin geprüft. (siehe auch Frage 2)

8. Ist es möglich, dass die Gemeinden neben den Präsidien auch weitere Majorzwahlen (wie z. B. RGPK/Schulrat/Wahlbüro) am 28. Juni 2020 durchführen können?

Ja, der Gemeinderat kann auch diese Majorzwahlen für den 28. Juni 2020 anordnen. Am 28. Juni 2020 können all diejenigen Majorzwahlen durchgeführt werden, die für den 17. Mai vorgesehen waren. Die Durchführung einer Proporzwahl erscheint aufgrund der gesetzlichen Fristen, wonach Wahlvorschläge bis zum 62. Tag (d. h. bis am 20. April 2020) eingereicht werden müssten, nicht umsetzbar. Dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Entscheid der Gemeinderäte zur Anordnung der Wahl am 28. Juni 2020 noch gefällt und publiziert werden muss.

9. Müssen die vorbereiteten Wahlunterlagen vernichtet werden, wenn die Wahl im Juni abgesagt wird?

Die Landeskanzlei wird mit dem Gemeindefachverband die Anpassung der Wahlunterlagen prüfen. Die Vorlagen sollen derart ausgestaltet werden, so dass diese bei einer kurzfristigen Absage nicht vernichtet werden müssen, sondern auch für den nächsten Wahlgang im August 2020 genutzt werden könnten. Allfällige Fragen und Anregungen in diesem Zusammenhang können direkt an den Gemeindefachverband (info@gfvbl.ch) gerichtet werden.

Gerne stehen wir für weitere Fragen zur Verfügung.
(E-Mail an: wahlen-abstimmungen@bl.ch)